

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Situation pflegender Angehöriger

und

ANTWORT

der Landesregierung

Pflegende Angehörige leisten in Mecklenburg-Vorpommern einen bedeutenden Beitrag zur Unterstützung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Berichte und Untersuchungen zeigen, dass viele pflegende Angehörige diese Aufgabe ganz selbstverständlich aus familiärer oder partnerschaftlicher Verbundenheit übernehmen, hierbei aber auch oft an ihre Grenzen stoßen und an den hohen Belastungen leiden. Pflegende Angehörige brauchen für ihre enorme Leistung nicht nur gesellschaftliche Anerkennung, sondern genauso Unterstützung, Beratung und Entlastung.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und DIE LINKE ist in Zeile 2220 ff. formuliert:

„Mit dem Ausbau der Pflegestützpunkte inklusive einer erweiterten Wohnberatung für Pflegende, der Unterstützung der Kommunen bei der Planung ihrer pflegerischen Versorgungsstruktur vor Ort und der Etablierung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe wurde dem Leitgedanken ‚ambulant vor stationär‘ gefolgt. An diesen Leitgedanken werden die Koalitionspartner auch in den kommenden Jahren anknüpfen. Sie werden die ambulante Pflege weiterhin stärken.“

1. Wie definiert die Landesregierung pflegende Angehörige?
Welche Abgrenzung nimmt die Landesregierung bei dieser Definition vor?

Die Landesregierung macht sich bei der Definition und Abgrenzung die gesetzlichen Regelungen des Bundes zu eigen.

Entsprechend § 11 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden Pflegepersonen als Personen definiert, die einen Pflegebedürftigen im Sinne des Gesetzes in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt, kann Leistungen zur sozialen Sicherung von der Pflegeversicherung erhalten.

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen (§ 14 Absatz 1 SGB XI).

2. Wie hoch ist die Anzahl der pflegebedürftigen Leistungsempfänger außerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie viele davon werden durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste versorgt?
 - b) Wie hat sich die Zahl der ambulant pflegebedürftigen Leistungsempfänger in den letzten zehn Jahren entwickelt?
 - c) Wie viele davon erhalten Pflegegeld?

Grundlage für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist der aktuelle Statistische Bericht „Pflegeversicherung in Mecklenburg-Vorpommern (K VIII – 2j) mit Stichtag 15. Dezember 2019.

In Mecklenburg-Vorpommern leben 83 723 pflegebedürftige Menschen außerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Zu a)

Durch einen Pflege- und Betreuungsdienst werden 30 853 pflegebedürftige Menschen versorgt. Eine Doppelzählung bei Inanspruchnahme eines Pflegedienstes und eines Betreuungsdienstes ist möglich.

Zu b)

Die Zahl der ambulant versorgten Pflegebedürftigen durch einen Pflege- und Betreuungsdienst hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Im Jahr 2009 wurden 15 696 Pflegebedürftige durch einen Pflege- und Betreuungsdienst versorgt und im Jahr 2019 waren es 30 853.

Zu c)

Von 83 723 pflegebedürftigen Leistungsempfängern außerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen erhalten 47 476 Personen Pflegegeld.

3. Wie viele der in Frage 2 genannten Leistungsempfänger erhalten lediglich den Entlastungsbeitrag nach § 45b SGB XI?

Die Landesregierung erhebt hierzu keine eigenen Daten und hat sich daher an den Landesverband der Pflegekassen zur Beantwortung gewandt.

Es wurden Daten von der DAK-Gesundheit und AOK Nordost übermittelt. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

In Mecklenburg-Vorpommern betreut die DAK-Gesundheit 2 349 Pflegefälle, die den Pflegegrad 1 haben und lediglich Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erhalten. Bei der AOK Nordost sind es 14 675 Pflegefälle.

4. Wie viele pflegende Angehörige schätzt die Landesregierung gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?
Wie hat sich die geschätzte Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Landesregierung erhebt keine Daten zu der Anzahl pflegender Angehöriger. Es ist davon auszugehen, dass es etwa doppelt so viele Pflegepersonen wie Pflegebedürftige in der häuslichen Versorgung gibt. Für eine soziale Absicherung der Pflegepersonen ist eine Mindeststundenzahl an Pflegetätigkeit von zehn Stunden in der Woche vonnöten.

Eine Rückmeldung der Pflegekassen hat ergeben, dass diese eine genaue Aussage nicht treffen können, da hinter der Pflege durch Angehörige in der Regel ein breites Netz an Angehörigen steht.

5. Welche Angebote in Mecklenburg-Vorpommern sind dafür qualifiziert, um über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – refinanziert zu werden (bitte aufschlüsseln nach Leistung und Landkreis)?

Die Landesregierung kann hier nur Auskunft geben über die Angebote in Mecklenburg-Vorpommern, die nach der Anerkennungsverordnung einen Antrag eingereicht haben und im Ergebnis der Prüfung aktuell anerkannt sind. Weitere Daten bzw. Angebote, die darüber hinaus qualifiziert sind, stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung. Ferner sind Angebote enthalten, die nicht ihren Sitz im Mecklenburg-Vorpommern haben, aber deren Wirkungskreis sich auf Mecklenburg-Vorpommern beziehen; die also in Mecklenburg-Vorpommern dazu eine gesonderte Anerkennung haben. Diese sind in der Übersicht mit „Leer“ markiert. Eine Zuordnung zum Landkreis wurde hier nicht vorgenommen.

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, dabei beziehen sich die Angaben auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte:

Leistung	Anzahl
Agentur zur Vermittlung von Betreuungsleistungen	2
Landeshauptstadt Schwerin	1
Vorpommern-Greifswald	1
Alltagsbegleitung	208
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	26
Landeshauptstadt Schwerin	9
Ludwigslust-Parchim	17
Mecklenburgische Seenplatte	34
Nordwestmecklenburg	18
Rostock	33
Vorpommern-Greifswald	28
Vorpommern-Rügen	35
(Leer)	8
Betreuungsgruppe	31
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	3
Landeshauptstadt Schwerin	4
Ludwigslust-Parchim	3
Mecklenburgische Seenplatte	4
Nordwestmecklenburg	3
Rostock	4
Vorpommern-Greifswald	4
Vorpommern-Rügen	6
Einzelbetreuung	48
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	4
Landeshauptstadt Schwerin	2
Ludwigslust-Parchim	7
Mecklenburgische Seenplatte	8
Nordwestmecklenburg	5
Rostock	5
Vorpommern-Greifswald	9

Leistung	Anzahl
Vorpommern-Rügen	7
(Leer)	1
Fahrdienst	18
Ludwigslust-Parchim	3
Mecklenburgische Seenplatte	2
Nordwestmecklenburg	3
Rostock	6
Vorpommern-Greifswald	4
Familienunterstützende/-entlastende Dienste	122
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	17
Landeshauptstadt Schwerin	4
Ludwigslust-Parchim	15
Mecklenburgische Seenplatte	21
Nordwestmecklenburg	8
Rostock	20
Vorpommern-Greifswald	13
Vorpommern-Rügen	20
(Leer)	4
Helferinnen- und Helferkreise	23
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2
Landeshauptstadt Schwerin	4
Ludwigslust-Parchim	2
Mecklenburgische Seenplatte	3
Nordwestmecklenburg	1
Rostock	2
Vorpommern-Greifswald	4
Vorpommern-Rügen	5
Pflegebegleitung	53
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	10
Landeshauptstadt Schwerin	3
Ludwigslust-Parchim	5
Mecklenburgische Seenplatte	6
Nordwestmecklenburg	9
Rostock	3
Vorpommern-Greifswald	7
Vorpommern-Rügen	7
(Leer)	3
Serviceangebot haushaltsnahe Dienstleistungen	228
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	26
Landeshauptstadt Schwerin	9
Ludwigslust-Parchim	21
Mecklenburgische Seenplatte	37
Nordwestmecklenburg	18
Rostock	40
Vorpommern-Greifswald	29
Vorpommern-Rügen	39
(Leer)	9

Leistung	Anzahl
sonstiges Angebot, das den Anforderung in § 1a gerecht wird	26
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	4
Landeshauptstadt Schwerin	4
Ludwigslust-Parchim	4
Mecklenburgische Seenplatte	4
Nordwestmecklenburg	2
Rostock	2
Vorpommern-Greifswald	2
Vorpommern-Rügen	3
(Leer)	1
Tagesbetreuung in Kleingruppen	22
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	4
Landeshauptstadt Schwerin	2
Ludwigslust-Parchim	3
Mecklenburgische Seenplatte	2
Rostock	3
Vorpommern-Greifswald	2
Vorpommern-Rügen	6
Gesamtergebnis	781

6. Wie bewertet die Landesregierung die Situation pflegender Angehöriger während und nach der Corona-Pandemie?

Etwa vier von fünf Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt – überwiegend von Angehörigen. Die Corona-Krise belastet diese Familien weiterhin schwer. Obwohl die Zahl der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen, die geimpft sind, stetig steigt, bleibt ihr Schutzbedarf hoch. Pflegenden Angehörigen müssen flexibel auf neue Pflegesituationen reagieren können. Deshalb war es wichtig, die gegenwärtigen Regelungen der Akuthilfen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 29. Juni 2022.

Durch die Möglichkeit, Pflegezeit und Familienpflegezeit flexibler zu gestalten, können pflegende Angehörige, die berufstätig sind, leichter eine Freistellung in Anspruch nehmen – sei es vollständig oder verbunden mit einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Möglichkeit, kurzzeitig eine Arbeitsverhinderung von bis zu 20 Arbeitstagen pro Akutfall in Anspruch zu nehmen, wurden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Regelung zum vereinfachten Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld wurde ebenfalls verlängert. Es wird bis zum 31. Dezember 2022 auch gewährt, wenn ein Engpass in der pflegerischen Versorgung entstanden ist, den die Angehörigen im Zuge der COVID-19-Pandemie nur selbst auffangen können. Bis zum 31. Dezember 2022 erhalten Beschäftigte darüber hinaus auch die Möglichkeit, das Pflegeunterstützungsgeld insgesamt für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch zu nehmen. Die Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz, etwa eine kürzere Frist für die Ankündigung der Familienpflegezeit oder die Möglichkeit, diese per E-Mail anzukündigen, gelten bis zum 31. Dezember 2022.

In Mecklenburg-Vorpommern konnten die pflegenden Angehörigen einen Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung aus dem MV-Schutzfonds für eine Anerkennungsprämie für Angehörige (Säule 6.2) stellen. Mit der Förderung soll das Engagement von Privatpersonen, die in der Häuslichkeit Angehörige pflegen oder angehörige Menschen mit Behinderungen betreuen, weil bedingt durch die Corona-Pandemie Einrichtungen und vergleichbare Institutionen geschlossen wurden, durch eine Prämie als Einmalzahlung anerkannt und unterstützt werden.

7. Wie viele Pflegestützpunkte gibt es in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis inklusive Außenstützpunkten)?
Wie werden diese finanziert (bitte um Aufschlüsselung der Finanzierung nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln, Leistungen der Pflegekassen und anderen Leistungen)?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 19 Pflegestützpunkte, die folgendermaßen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt sind:

In der Landeshauptstadt Schwerin gibt es einen Pflegestützpunkt. Jeweils zwei Stützpunkte sind in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Landkreis Rostock und im Landkreis Nordwestmecklenburg verortet. In den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen gibt es jeweils drei Pflegestützpunkte, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vier Pflegestützpunkte.

Die Pflegestützpunkte werden durch die an ihnen beteiligten Krankenkassen, Pflegekassen und Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch pauschale Zuweisungen des Landes finanziert. Dabei werden die Sachkosten in Höhe jeweils eines Drittels durch die Krankenkassen, Pflegekassen und die kommunalen Träger bereitgestellt. Die Personalkosten für die Beraterinnen und Berater der Pflegestützpunkte werden jeweils durch die entsendenden Pflege- und Krankenkassen sowie die Landkreise und kreisfreien Städte getragen. Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten in diesem Zusammenhang je Pflegestützpunkt jährlich Finanzzuweisungen in Höhe von 41 600 Euro zu den Personalkosten, insofern sie einen Personaleinsatz im Umfang von 40 Arbeitsstunden Sozialberatung pro Woche realisieren. Bei geringem Personaleinsatz wird die Pauschalzuweisung im entsprechenden Verhältnis reduziert. Die Pflege- und Krankenkassen verständigen sich untereinander darüber, wie ein Kostenausgleich in den Fällen vorzunehmen ist, in denen Pflege- und Krankenkassen keine Mitarbeitenden für die Pflegestützpunkte abstellen (kasseninterner Kostenausgleich).

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Pflegestützpunkte zu stärken?

Zur Begleitung des laufenden Betriebs und der Sicherung der Qualität der Arbeit der Pflegestützpunkte hat das für Pflege zuständige Ministerium unter Beteiligung der Landesverbände der Pflegekassen einen Steuerungsausschuss eingerichtet. Mitglieder dieses Steuerungsausschusses sind darüber hinaus auch die kommunalen Spitzenverbände.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere die fachliche Steuerung und die Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung, die insgesamt zur Konsolidierung der Arbeit der Pflegestützpunkte beitragen. Besonders die fachliche Steuerung an den Schnittstellen der Pflegestützpunkte zu medizinischen und pflegerischen Sektoren sowie pflegenden Angehörigen dient dem in der Koalitionsvereinbarung formulierten Ziel, die Kooperation zwischen Fachkräften, Angehörigen und Ehrenamtlichen hin zu einer „Sorgenden Gemeinschaft“ zu entwickeln und damit die Rolle der Pflegestützpunkte in diesem Gefüge zu stärken.

9. Welche Maßnahmen der Landesregierung sind mit der Aussage des Koalitionsvertrags „An diesen Leitgedanken werden die Koalitionspartner auch in den kommenden Jahren anknüpfen.“ verbunden?

Auf die Ausführungen bei Frage 8 wird verwiesen.